
Herausgegeben von der Stadt Penzberg Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **68. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für die Grundstücke Fl. Nrn. 859/6 und 859/7 der Gemarkung Penzberg, Ludwig-März-Straße 2 und 4; Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für die Grundstücke Fl. Nrn. 1994/6 und 1993/2 der Gemarkung Penzberg; öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

68. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für die Grundstücke Fl. Nrn. 859/6 und 859/7 der Gemarkung Penzberg, Ludwig-März-Straße 2 und 4; Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 14.06.2016 die 68. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Fl. Nrn. 859/6 und 859/7 der Gemarkung Penzberg, Ludwig-März-Straße 2 und 4, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB dahingehend angeordnet, dass die Ziffer 5.1 der textlichen Festsetzungen der 9. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ folgende neue Fassung erhält:

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes.

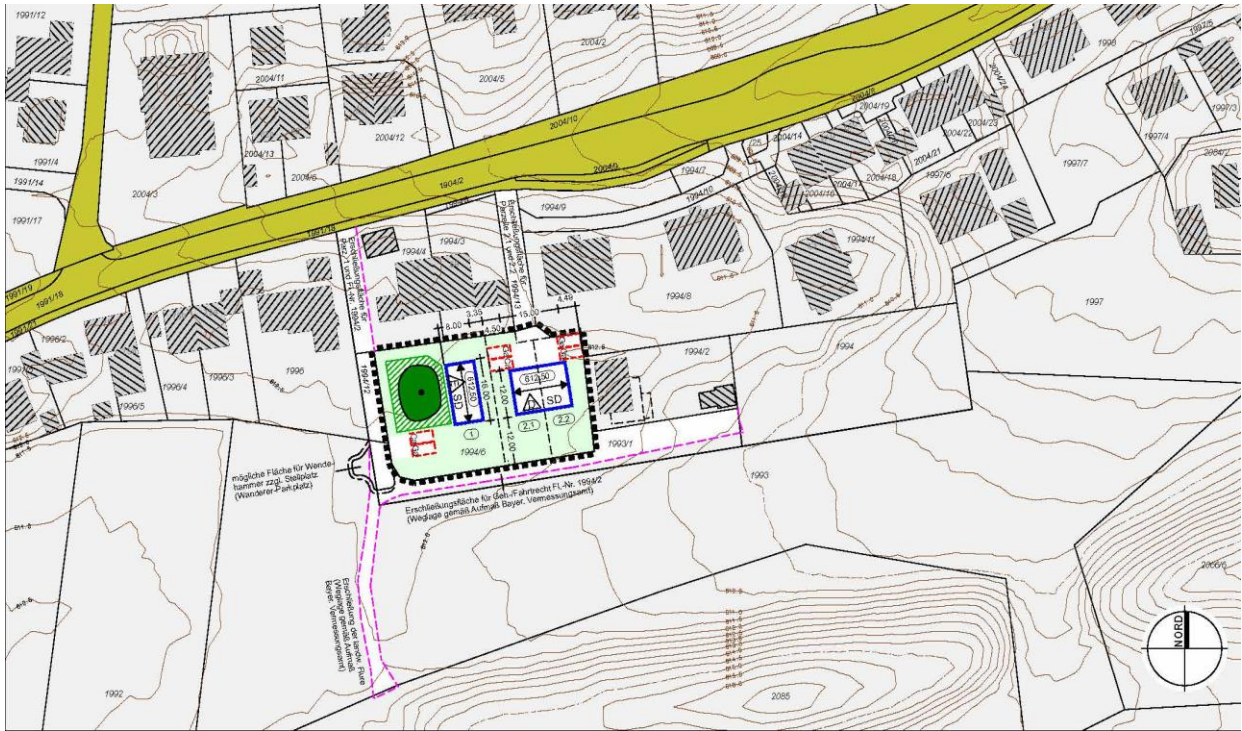
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 68. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **04.07.2016 bis 04.08.2016** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 17.06.2016
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für die Grundstücke Fl. Nrn. 1994/6 und 1993/2 der Gemarkung Penzberg; öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 26.04.2016 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Fl. Nrn. 1994/6 und 1993/2 der Gemarkung Penzberg, südlich des Doppelhauses Sindelsdorfer Straße 69 und 71, angeordnet.

Gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Einbeziehungssatzung einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **04.07.2016 bis 04.08.2016** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.



Penzberg, 17.06.2016
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am 25.06.2016
abgenommen am 04.08.2016